



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# Universitätsbibliothek Paderborn

## Das Berliner Schulwesen

Nydahl, Jens

Berlin, 1928

2. Innerer Aufbau.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30981**

## B. Innerer Aufbau.

Wenn auch die kaufmännische Berufsschule seit ihrer Gründung das Programm verfolgt, ihre Schüler zu tüchtigen Kaufleuten, Staatsbürgern und Menschen heranzubilden, war doch durch den Neuaufbau des Deutschen Reiches eine wesentlich veränderte Unterrichts- und Erziehungsaufgabe gegeben. Die Reichsverfassung und die Folgegesetze ziehen den jugendlichen Deutschen außerordentlich früh zur Mitarbeit im Staate heran. Der Zwanzigjährige, welcher erst vor drei Jahren der Einwirkung durch die Schule entwachsen ist, ist bereits Wähler zu den politischen Vertretungen, der Achtzehnjährige, sofern er nicht Lehrling ist, darf schon seine Stimme bei der Betriebsratswahl abgeben.

Diese Rechte dürfen aber nicht ohne tiefere wirtschaftliche Einsicht ausgeübt werden, wenn sie zum Heil des Ganzen ausschlagen sollen. Auf dieses Ziel mußte die gesamte Unterrichtsarbeit schon bei der männlichen Jugend der Berufsschule eingestellt werden. Wenn man noch hinzunimmt, daß die Weimarer Verfassung auch die weiblichen Angehörigen des deutschen Volkes politisch mündig gesprochen hat, so läßt es sich ermessen, in welchem ungeheuren Umfang das staatsbürgerliche Arbeitsgebiet der Berufsschule erweitert worden ist.

Infolge der schweren wirtschaftlichen Bedrängnis brach sich aber sehr bald die Erkenntnis durch, daß die Berufsausbildung der im Wirtschaftsleben Stehenden nunmehr mit besonderer Sorgfalt erfolgen müsse. Auch die Angehörigen des Handelsstandes mußten instande und gewillt sein, Qualitätsarbeit zu leisten. Die Eigenart der Berufsschulen als Begleiter der Lehrzeit bringt es mit sich, daß das Wissen überwiegend in der Schule, das Können mehr in der Lehre erworben wird.

Innerhalb der Lehrerschaft haben die beiden Tendenzen der staatsbürgerlichen und der fachkundlichen Ausbildung miteinander gerungen, wenigstens noch im Anfang der Berichtsperiode. Jedoch die Anhänger beider Ideen hatten sich schon längst in dem namentlich von Kerschensteiner verfochtenen Gesichtspunkt getroffen, daß Fachausbildung durchaus alle Werte allgemeiner Bildung enthalten könne. Daher verfiel man niemals in den Anfängerfehler zurück, neben einer Fachausbildung etwa noch sogenannte Allgemeinbildung bieten zu wollen.

In der Frage zeitgemäßer Lehrpläne wurde von der Verwaltung mit Glück die Initiative der Lehrerschaft aufgerufen. In diesen Kommissionen haben die Vertreter überwiegend staatsbürgerlicher Ausbildung mit den Anhängern fachkundlichen Unterrichts lebhaft Meinungskämpfe ausgefochten, sich jedoch bald zu einer versöhnenden Synthese beider Prinzipien durchgerungen. Infolgedessen wurde auf einen für alle Klassen und Geschäftszweige verbindlichen Lehrplan für Kaufleute verzichtet, vielmehr ihren fachkundlichen Bedürfnissen durch Sonder-Lehrpläne Rechnung getragen.

Damit aber das Bildungsziel allenthalben nach den Notwendigkeiten der Zeit geformt würde, wurden die Sonderlehrpläne auf die Grundsätze eines allgemeinen Bildungsplans der kaufmännischen Berufsschule verpflichtet, der den zu erarbeitenden Stoff in großen Umrissen andeutete. Soweit dieser Plan selbst Bemerkungen über den Stoff enthielt, waren diese nur eine Handhabe dafür, daß bei Umschulungen von einer Schule zur andern oder Versetzungen in eine andere Klasse eine Wiederholung oder ein Wegfall von Lehrstoffen nach Möglichkeit vermieden würde.

Nach dem Wunsche der Lehrerschaft sollten die von den Schulen aufgestellten Pläne lediglich den Charakter eines Beispiels tragen. Dieser Auffassung ist der Preußische Minister für Handel und Gewerbe nicht beigetreten, sondern hat bei der Bestätigung des Rahmenplanes angeordnet, daß sie als verbindliche Richtlinien für die in der Schule zusammengefaßte Arbeitsgemeinschaft zu gelten haben.

Diese Sonderlehrpläne sind im Sommerhalbjahr 1924 aufgestellt und zur Genehmigung eingereicht worden. Seit ihrer versuchsweisen Genehmigung sind innerhalb des Rahmenplanes Lehrpläne für folgende Gruppen in Kraft:

- a) Allgemeine kaufmännische Klassen,
- b) Lebensmittelhändler,
- c) Web- und Wirkwarenhändler,
- d) Bankburschen,
- e) Buchhändler,
- f) Eisenwarenhändler,
- g) Schaufenster-Dekorateure,
- h) Drogisten,
- i) Kontoristinnen,
- k) Verkäuferinnen,
- l) Absolventen von Mittelschulen,
- m) Schüler (-innen) mit Reife für Obersekunda.

Die Verwaltung erkannte seit langem, daß das von den Berufsschulen zu erstrebende dreifache Ziel der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zum Staatsbürger, zum Kaufmann und zum körperlich geschickten und leistungsfähigen Menschen in den bisherigen sechs Unterrichtsstunden je Woche nicht erreicht werden konnte.

Wo die Leibesübungen nicht schon von Anfang an Pflichtfach waren — in Schöneberg — ist am 1. April 1926 der pflichtmäßige Unterricht in Leibesübungen in einer Wochenstunde getreten, der grundsätzlich nur akademisch vorgebildeten Turn- und Sportlehrern anvertraut wird.

Der 1. April 1927 brachte die Erhöhung des wissenschaftlichen Unterrichts um zwei weitere Wochenstunden und eine entsprechende Ausgestaltung der Lehrpläne. In allen Kreisen der Berufsschulangehörigen bestand aber Einigkeit darüber, daß man den Zeitgewinn in erster Linie zu vertiefender Behandlung des auch schon früher Dargebotenen benutzen und auf die Erziehung zur Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns erhöhtes Gewicht legen wolle.

Damit war die Zeit gekommen für die Frage nach der besten Methode des Berufsschulunterrichts. Solange im wesentlichen der nebenamtliche Lehrer aus der Volksschule mit seiner pädagogischen Vorbildung und Unterrichtsgewandtheit auf dem Katheder der Berufsschule stand, konnte die Frage nach der besten Methode, wenn auch nicht als gelöst, aber doch als nicht brennend betrachtet werden. Je größer aber die Zahl von Lehrern lediglich hochschulmäßiger Ausbildung wird, die sich erst an der Berufsschule selbst die ersten unterrichtlichen Erfahrungen sammeln, desto mehr macht sich der Unterschied zwischen einwandfreier sachlicher Vorbildung und pädagogischem Können bemerkbar.

Die Verwaltung tat das ihrige, indem sie den Anwärter zu einer längeren Gasthörerschaft in geeigneten Schulen verpflichtete und sich mit der Lehrerschaft zu einem Kuratorium pädagogischer Arbeitsgemeinschaften zusammenschloß.

Schon immer hat der Berufsschulunterricht sich auf die geschäftliche Erfahrung der Schüler gestützt und die dort gewonnenen Vorstellungen gesammelt, berichtet und vertieft.

Daraus leitet der geschickte Lehrer in der zwanglosen Form des Lehrgespräches auf das Schülerreferat über und beschreitet da und dort mit Glück den Weg der Arbeitsschule, obwohl häuslicher Fleiß nur als freiwillige Leistung und Äußerung des Anteils an der Schularbeit, nicht aber als Pflicht, erwartet werden kann. Bei keiner Schulgattung ist die Erteilung des Unterrichts schwieriger als in den Berufsschulen. Der Fluß des Wirtschaftslebens bringt ständig neue Erscheinungen und läßt, was vertraut und üblich war, schnell veralten. Die Schule muß aber stets auf der Höhe der Zeit bleiben und die Lehrerschaft dauernd in Fühlung mit wirtschaftlichen Strömungen und Erscheinungen.

## Die Handels- und Höheren Handelsschulen.

### Die rechtliche Grundlage.

Die rechtliche Grundlage für die Errichtung von öffentlichen Handels- und Höheren Handelsschulen bildet der Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. April 1916. Nach den dem Erlaß beigefügten „Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handels- und Höheren Handelsschulen“ bedarf die Errichtung solcher Anstalten entsprechend dem Erlaß vom 18. April 1910 der staatlichen Genehmigung.

In die Handelsschulen dürfen nur solche Knaben und Mädchen aufgenommen werden, die das Ziel der obersten Klasse der Volksschule erreicht oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben. Andernfalls ist die Aufnahme von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig.